



Hospizverein Landkreis Freyung-Grafenau e.V.

Satzung des Hospizvereins im Landkreis Freyung-Grafenau e.V.

§1 Name

Der Verein führt den Namen „Hospizverein im Landkreis Freyung-Grafenau e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Freyung. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist, alles zu fördern, was Menschen ein würdevolles, individuelles und möglichst schmerzfreies Sterben zuhause oder in einer vertrauten persönlichen Umgebung ermöglicht. Grundlage dafür sind die allgemeinen humanitären Werte und die christliche Ethik.
- Der Verein strebt an:
- a) die ambulante Begleitung und Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden, insbesondere im Landkreis Freyung-Grafenau,
 - b) die Unterstützung und Begleitung von Angehörigen Sterbender auch über den Tod hinaus,
 - c) die Verbreitung der Hospizidee,
 - d) die Beratung von Ärzten und Pflegepersonal,
 - e) die Schulung von interessierten Laien und Angehörigen Schwerstkranker,
 - f) die Zusammenarbeit mit karitativen Organisationen, Kirchen, Kassen, öffentlichen und privaten Organisationen,
 - g) die Unterstützung und Förderung von Forschung und Lehre auf dem Gebiet der ambulanten, vorwiegend schmerzlindernden, pflegerischen und psychologischen Betreuung und Behandlung,
 - h) die Errichtung und den Betrieb eines stationären Hospizes.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist uneigennützig und selbstlos tätig und erstrebt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, ist also ohne Gewinnerzielungsabsichten



Hospizverein Landkreis Freyung-Grafenau e.V.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Auslagererstattung der Mitglieder sind davon unberührt, soweit sie von der Vorstandschaft beschlossen werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch neutral und überkonfessionell.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen müssen volljährig sein.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, der beim Vorstand einzureichen ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann innerhalb eines Monats nach Zugang des eingeschriebenen Ablehnungsschreibens Beschwerde eingelegt werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (4) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.



Hospizverein Landkreis Freyung-Grafenau e.V.

§4 Verschwiegenheitspflicht, Verbot der Annahme von Zuwendungen

- (1) Die Mitglieder sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet über Informationen und Daten, soweit sie schutzwürdige Belange des Vereins betreffen oder die ihnen im Rahmen der Betreuung bekannt werden.
- (2) Den Mitgliedern ist es nicht gestattet, im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Mitarbeit Erbschaften und persönliche Zuwendungen anzunehmen.

§5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Streichung
 - d) Ausschluß
 - e) bei juristischen Personen durch Auflösung.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er wird jeweils zum Jahresende wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann durch den Vorstand vorgenommen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, vor allem bei Verstößen gegen §4 dieser Satzung, durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen.
Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.



Hospizverein Landkreis Freyung-Grafenau e.V.

§6 Jahresbeitrag

- (1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jeweils zum 01. April für das laufende Jahr fällig. Nach dem 30. Juni eintretende Mitglieder zahlen 50 % des Jahresbeitrages zum 01. Dezember des laufenden Jahres.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, im Einzelfall den Jahresbeitrag eines Mitglieds ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. Die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) dem/der Schriftführer/in,
 - e) drei bis acht Beisitzern/innen, wobei die Mitgliederversammlung in diesem Rahmen festlegt, wie viele Beisitzer/innen bestellt werden, die dann ebenfalls dem Vorstand angehören.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Sie sind ehrenamtlich tätig.



Hospizverein Landkreis Freyung-Grafenau e.V.

- (3) Alle Mitglieder des Vorstands, auch die Beisitzer, werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Nach Möglichkeit sollen dem Vorstand als Beisitzer angehören

- a) ein Vertreter der Kirchen,
- b) ein Vertreter der Ärzteschaft,
- c) zwei Vertreter der ehrenamtlichen Mitarbeiter

Vor der Wahl soll ein Vorschlag dieser Organisationen eingeholt werden.

Die Mitgliederversammlung ist frei in ihrer Entscheidung, wie viele Beisitzer in den Vorstand gewählt werden und wer gewählt wird.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

- (5) Der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, hat den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes mit einer Frist von 7 Tagen einzuberufen. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen.

Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Weg gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

- (6) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach dieser Satzung nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Leitung des Vereins,
- b) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- d) Auswahl, Anstellung und Kündigung sowie Fortbildung des Personals,
- e) Aufstellung und Vollzug des Haushalts- und Stellenplans,



Hospizverein Landkreis Freyung-Grafenau e.V.

- f) Auswahl, Anstellung und Einsatz sowie Fortbildung der ehrenamtlichen Hospizhelfer,
- g) die Behandlung dringlicher Probleme und die Anordnung und Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen,
- h) die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
- i) die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein.

(7) Der Vorstand kann zur Beratung Fachleute beiziehen.

§9 Vertretung des Vereins (Vorstand im Sinne von § 26 BGB)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten (Vorstand im Sinne von §26 BGB).

Jeder ist befugt, den Verein allein zu vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EURO 2.500,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung hierzu erteilt ist.

Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied –auch ein Ehrenmitglied –hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung muß vom Vorstand innerhalb von drei Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (4) Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen entweder schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Passauer Neuen Presse Ausgabe Freyung zu laden.



Hospizverein Landkreis Freyung-Grafenau e.V.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese/r verhindert, wird die Versammlung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Bei Neuwahlen ist ein Wahlausschuß zu bilden.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Neben den sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben obliegt der Mitgliederversammlung insbesondere:

- a) die Behandlung aller Angelegenheiten grundsätzlicher Art,
- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des geprüften Kassenberichtes,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- e) die Verabschiedung des Haushaltsplans,
- f) die Abnahme der Jahresabrechnung,
- g) die Bereitstellung der Mittel zur Einstellung von Arbeitskräften.

§12 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (2) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Die Art der Abstimmung – auch bei Wahlen – wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt.
Bei Wahlen gilt: Ist bei einer Wahl für ein Amt zwischen mehr als zwei Kandidaten zu wählen und hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.



Hospizverein Landkreis Freyung-Grafenau e.V.

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§13 Satzungsänderung

- (1) Zur Änderung der Satzung ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Zur Änderung des Vereinszweckes ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Anträge auf Satzungsänderung oder Änderung des Vereinszweckes können nur behandelt werden, wenn in der Ladung darauf hingewiesen wurde. Das Verfahren nach §12 Absatz ist hierfür unzulässig.

§14 Protokolle

Über alle Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen, bei den Akten des Vereins aufzubewahren und den Mitgliedern zugänglich zu machen.



Hospizverein Landkreis Freyung-Grafenau e.V.

§15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Freyung-Grafenau, der es für mildtätige Zwecke im Sinne des §53 der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Freyung, den 13. Februar 2001